

Systematik der Ehrdelikte

- § 185 1. Ehrenrührige Werturteile gegenüber dem Verletzten oder gegenüber Dritten
 2. Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Verletzten
 Bei Zweifel gilt in dubio pro reo
- § 187 Ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten unwahr
 Täter kennt die Unwahrheit
- § 186 Ehrenrührige Tatsachenbehauptung
 Wahrheit nicht erweislich
- § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen
 besonderer Rechtfertigungsgrund

§ 186

Ehrenrührige Tatsache

bezieht sich auf einen anderen (sog. Drittbezug)

behauptet oder verbreitet

Schaffung eines falschen Anscheins genügt nicht
(Äußerungsdelikt)

Wahrheit der Tatsache bleibt zweifelhaft

Vorsatz in Bezug auf Tatsacheninhalt und Behauptung

Bewertung der Tatsache als ehrenrührig durch den Täter nicht
erforderlich (sog. gesamttatbewertendes Merkmal)

Fahrlässigkeit in Bezug auf Nichterweislichkeit (Erfordernis
umstritten, anders die Rechtspr.)

Rechtfertigung, insbesondere § 193

§ 193

Welches Interesse vertritt der Täter (in Betracht kommen auch öffentliche Interessen und das Recht auf Meinungsäußerung nach Art. 5 GG?)

Hat der Täter seine Prüfungspflicht erfüllt (insbesondere bei Ausübung der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit)?

Welches Interesse des Betroffenen steht dem entgegen?

Abwägung

Wie groß ist das öffentliche Interesse der Allgemeinheit, die Tatsache zu kennen, falls sie wahr ist?

Wie groß ist das Interesse des Betroffenen, dass die Behauptung unterbleibt für den Fall, dass sie falsch ist?

Wie wahrscheinlich ist es, dass die Behauptung wahr ist?